

1104/AB
vom 24.06.2025 zu 1143/J (XXVIII. GP)

**Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus**

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.324.210

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1143/J-NR/2025

Wien, am 24. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth und weitere haben am 24.04.2025 unter der **Nr. 1143/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *Welche Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen bzw. sonstige juristische Personen aus Ihrem Verantwortungsbereich unterliegen dem IFG?*
- *Wo sind die Kontaktmöglichkeiten hinsichtlich dieser Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen ersichtlich und wie lauten deren E-Mail-Adressen?*
- *Werden in Ihrem Ressort übersichtliche und vollständige Listen über Kontaktmöglichkeiten im Sinne des IFG geführt?*
 - *Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Listen.*

Neben - naturgemäß - dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) als solchem einschließlich seiner nach- und beigeordneten Dienststellen unterliegen folgende ihm zuzurechnende Institutionen im Sinne der Anfrage der vollumfänglichen Informationspflicht gemäß §§ 4 und 5 Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

- Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control - <https://www.e-control.at/kontakt>)
- Austrian Business Agency (ABA - <https://aba.gv.at/kontakt/kontakt>)
- Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws - <https://www.aws.at/kontakt/kontakt>)
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG - <https://www.ffg.at/kontakt/kontakt>)
- Austrian Strategic Gas Storage Management GmbH (ASGM GmbH - <https://asgm.at/impressum>)
- Bundeswohnbaufonds (POST.IV6-25@bmwet.gv.at)
- Klima und Energiefonds (<https://www.klimafonds.gv.at/ueber-uns/kontakt-buerozeiten/><https://www.klimafonds.gv.at/>)

Was die nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen als private Informationspflichtige gemäß § 13 IfG betrifft, ist auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in seiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1146/J zu verweisen, denen vollumfänglich beigetreten wird.

Als zentrale Anlaufstelle für die Zentralleitung des BMWET ist das Bürgerservice zu nennen. Dazu ist auf die unter www.bmwet.gv.at/Ministerium/Buergerservice.html genannten Kontaktmöglichkeiten zu verweisen. Die Kontaktmöglichkeiten für sämtliche Organisationseinheiten der Zentralstelle sind auf der Website des BMWET in der Geschäfts- und Personaleinteilung unter www.bmwet.gv.at/Ministerium/Organisation/Geschaefts-und-Personaleinteilung.html einsehbar.

Die Kontaktmöglichkeiten für die oben angeführten Institutionen sind jeweils dort angegeben und finden sich für alle genannten Institutionen auf den öffentlich zugänglichen Homepages. Darüber hinaus wird es die FFG ab 1. September 2025 über die auf der Homepage genannte E-Mail-Adresse Informationsbegehren@ffg.at allen Personen ermöglichen, ein Informationsbegehren zu stellen. Auch die ABA wird es allen Usern ermöglichen, direkt auf der Website unter dem Link <https://aba.gv.at/antrag-ifg/> ein Begehren auf Informationserteilung zu stellen. Die Eingabemaske wird im Footer der Website eingebettet und bedienerfreundlich gestaltet.

Zu den Fragen 4 und 6 bis 8

- *Sind in Ihrem Ressort Kontrollmöglichkeiten vorgesehen, die sicherstellen, dass sämtliche dem IfG unterliegenden Informationen veröffentlicht werden?*

- *Wenn ja, welche?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird es Leitfäden, Fortbildungen oder Schulungen für die Bediensteten Ihres Ressorts geben?*
 - *Wenn ja, welche?*
- *Wurden von Ihrem Ressort Vorbereitungsmaßnahmen bezüglich des Inkrafttretens des IFG getroffen?*
 - *Falls ja, welche?*
- *Wie hoch ist der Kostenaufwand im Budget Ihres Ministeriums für die Vorbereitungsmaßnahmen und die Weiterbildungskosten bezüglich des Inkrafttretens des IFG?*

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4/J zu verweisen und ergänzend Folgendes auszuführen:

Im BMWET wurde eine Intranetseite erstellt, auf der die Rechtsgrundlagen samt Materialien, sämtliche Rundschreiben zum Thema Informationsfreiheit, FAQs, Prüfschemata zur proaktiven Informationspflicht und zur Informationserteilung auf Antrag, Mustervorlagen für Schreiben im Zusammenhang mit Anfragen gemäß IFG und Hinweise auf einschlägige Literatur zu finden sind. Diese Seite wird laufend aktualisiert und ergänzt. Insbesondere soll auf dieser Seite auch ein Überblick über die wesentliche Judikatur zum Informationsfreiheitsgesetz angeboten werden; auch ist ein laufendes Judikatscreening vorgesehen.

Zu den seitens des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt ergangenen Rundschreiben zum IFG ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1146/J durch den Herrn Bundeskanzler zu verweisen.

Mitte Mai 2025 fand eine Informationsveranstaltung für die Bediensteten des Ressorts über die Rechtsgrundlagen der Informationsfreiheit statt, um diese mit den Grundlagen der Informationsfreiheit sowie mit internen Vorgaben und Abläufen vertraut zu machen. Weiters werden auf der Verwaltungsakademie des Bundes Schulungen zum IFG angeboten, an denen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMWET teilnehmen können.

Der Entwurf für ein Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz - BMWET, mit dem die Materiengesetze im Zuständigkeitsbereich des BMWET an das neue Informationsfreiheitsregime angepasst werden sollen, wurde am 6. Mai 2025 dem Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Für die Beantwortung von Informationsbegehren gemäß § 7 IFG wurde ein interner Musterprozess erarbeitet.

Da die oben genannten organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen von den Bediensteten des BMWET im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit umgesetzt werden, fallen dafür keine separaten Kosten an.

Im Hinblick auf die lückenlose Erfüllung der proaktiven Informationspflicht gemäß § 4 IFG nimmt das BMWET am "Datenmanagementportal inklusive Datenkatalog für den gesamten Bund" des Bundeskanzleramts teil, zu dem im Übrigen auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1146/J durch den Herrn Bundeskanzler zu verweisen ist.

Zur Frage 5

- *Welche Möglichkeiten stehen dem Bürger bei Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht der dem IFG unterliegenden Informationen offen?*
 - *Wie werden die Bürger darüber informiert?*

Neben der proaktiven Informationspflicht gemäß § 4 IFG stellt dazu das Informationsbegehr gemäß § 7 IFG das zentrale Instrument dar. Die in § 7 IFG verankerte Möglichkeit zur Antragstellung auf Informationszugang ist relativ formfrei und dient der Durchsetzung des individuellen, gemäß Art 22a Abs. 2 B-VG verfassungsgesetzlich verankerten Informationsfreiheitsrechts.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

